

Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer anfällt, wird ab 2026 von 19.950 Euro auf 20.350 Euro je Steuerzahler angehoben, so dass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 74.968 Euro künftig kein Solidaritätszuschlag mehr fällig wird. An die erhöhte Freigrenze schließt sich eine Milderungszone an, die verhindert, dass es zu einem Belastungssprung beim Solidaritätszuschlag kommt.